



Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Badendorf

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Badendorf
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01062003
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Nordstormarn
Straße:	Am Schiefen Kamp
Hausnummer:	10
PLZ:	23858
Ort:	Reinfeld
E-Mail:	bauleitplanung@amt-nordstormarn.de
Internet-Adresse:	www.amt-nordstormarn.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Badendorf liegt im Nordosten des Kreises Stormarn und bildet dessen Grenze zur Hansestadt Lübeck. Die Gemeinde gehört zum Gebiet des Amtes Nordstormarn. Im Süden grenzen die Gemeinden Hamberge und Wesenberg, im Westen die Gemeinde Zarpen und im Nordwesten die Gemeinde Heilshoop an, die ebenfalls dem Amt Nordstormarn zugehören. Im Nordosten und Osten grenzt die Hansestadt Lübeck an. Hier befindet sich auch der Standortübungsplatz „Wüstenei“ der Bundeswehr.

Die Gemeinde Badendorf setzt sich aus der Ortslage Badendorf sowie den landwirtschaftlichen Höfen und Streusiedlungen Wendrade, Langenjahren und Eckernhorst zusammen. Das Gemeindegebiet hat eine Gesamtfläche von rund 6,11 km². Hiervon werden ca. 90 % landwirtschaftlich genutzt. In der Gemeinde Badendorf lebten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 939 Menschen.

Durch die Gemeinde führt eine der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen der Region, die Bundesautobahn A 20. Eine weitere überörtliche Straße ist die Kreisstraße K 78. Diese verbindet die Landesstraße L 71 mit der Hansestadt Lübeck.

Im Nordosten der Gemeinde befindet sich das FFH-Gebiet „Wüstenei“ (FFH DE 2129-353). Durch das Gemeindegebiet verläuft zwischen der Bundesautobahn A 20 und der Wohnbebauung eine 110 kV-Freileitungen.

Hauptverkehrsstraße, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird, sind

- die Bundesautobahnen A 1 sowie
- die Bundesautobahnen A 20.

Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und andere Lärmquellen sind nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind in Anlage 1 (Auszug aus Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung) angeführt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Gemäß Angabe des Landesamtes für Umwelt (LfU) beträgt die Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	110
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	20

Bei der Ermittlung der Betroffenen ist das neue Baugebiet „Achterste Hoff“ nicht berücksichtigt worden. Das allgemeine Wohngebiet befindet sich östlich der Bundesautobahn A 20. Hier waren 57 Personen am Stichtag 31.12.2022 wohnhaft gemeldet. Die Betroffenenanzahl stellt sich daher korrekt so dar:

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	167
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	70

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Zuge der 4. Stufe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sind rechnerisch im Sinne der oben genannten Vorschriften 110 Menschen ganztägig und 20 Menschen in der Nacht durch die Bundesautobahn A 20 von Lärm betroffen. Es wird geschätzt, dass in 14 Fällen eine starke Belästigung und ein Fall starker Schlafstörung vorliegt.

Bei der Ermittlung ist das neue Wohngebiet „Achterste Hoff“ nicht berücksichtigt. Die Anzahl der ganztägig Betroffenen erhöht sich um 57 Personen auf 167.

Der von der Bundesautobahn verursachte Lärm wird jedoch von mehr Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde als sehr störend empfunden, auch wenn er nicht als gesundheits-schädlich eingestuft wird.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Aufgrund der Anwendung der Berechnungsmethode CNOSSOS in der Lärmkartierung 2022 bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen

- beidseitig der Bundesautobahn A 20 sowie
- nördlich des Autobahnkreuzes Lübeck.

Lärmprobleme, die verbesserungswürdig sind, bestehen vor allem in den bebauten Bereichen östlich der Bundesautobahn A 20. Es wird befürchtet, dass das Verkehrsaufkommen und der Verkehrslärm mit dem angestrebten Ausbau der Bundesautobahn A 20 weiter ansteigen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Maßnahmen an der Quelle Änderung des Emissionspegels	ärmindernde Straßenoberfläche auf der Bundesautobahn A 20 (Bau 2009)
2.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg Lärmschutzwände	Lärmschutzwälle bzw. tieferliegende Fahrbahnen an der Bundesautobahn A 20 (Bau 2009)

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Maßnahmen an der Quelle Änderung des Emissionspegels	Einbau lärmindernder Straßenoberfläche bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen
2.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg Lärmschutzwände/Lärmschutzwälle	Errichtung einer Lärmschutzanlage auf der östlichen Seite der Bundesautobahn A 20 zum Schutz der Bebauung „Achterste Hoff“
3.	Städtebauliche Planung Flächennutzungsplanung	Berücksichtigung der Lärmemissionen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch Regelungen zu Abstandsflächen, Grundrissgestaltung, aktive und passive Schallschutzmaßnahmen usw.
4.	Lärmschutzbereiche - ruhiges Gebiet	Vermeidung von Siedlungserweiterung in Richtung ruhiges Gebietes

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Es wird erwartet, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen die Lärmbelastung und die Anzahl der betroffenen Personen dauerhaft reduziert und neuen Betroffenen vorgebeugt werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Gemeinde Badendorf hat keine langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm.

Im Falle der Sanierung/anstehender Baumaßnahmen an den Bundesautobahnen A 1 und A 20 sind Lärmschutzmaßnahmen zu treffen und lärminderndes Material zu verwenden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Es wird folgendes ruhiges Gebiet festgesetzt:

Name des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
Teilfläche des FFH-Gebietes „Wüstenei“ (FFH DE 2129-353) im Gemeindegebiet (Gemarkung Badendorf, Flur 3, Flurstücke 6/4, 18/3, 108/1, 104/1, 45/12, 23/1, 15/1, 13/3 und 5/1)	FFH-Gebiet	Vermeidung von Siedlungserweiterung in Richtung ruhiges Gebietes

Das Gebiet ist in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es werden durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans 167 Personen entlastet.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Angaben werden nach der Beteiligung ergänzt.

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung findet (fand) wie folgt statt:

- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit
- Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes inkl. Veröffentlichung im Internet mit Möglichkeit zur Stellungnahme
- Beteiligung/Ansprache verschiedener Interessenträger

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Die Angaben werden nach der Beteiligung ergänzt (Bürger/innen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände, andere Interessenträger)

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Angaben, ob

- *im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind,*
- *die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden,*
- *der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde,*

werden nach der Beteiligung ergänzt.

Die Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde, wird nach der Beteiligung ergänzt.

4.5 Dokumentation

Die zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse wird nach deren Durchführung ergänzt.

5. Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Es sind keine Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen.

6. Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: *Das Datum der öffentlichen Bekanntmachung wird ergänzt.*

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

www.amt-nordstormarn.de

Badendorf, den

(Volker Brockmann)
Bürgermeister

Anlage 1: Auszug aus Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung
Anlage 2: Ruhiges Gebiet Lageplan

Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie enthält selbst keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Diese sind im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ¹		Auslösewerte für die Lärm-sanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² sowie an Schienenwegen des Bundes ³		Richtwerte für straßenverkehrs-rechtliche Lärm-schutzmaßnahmen ⁴		Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ⁵	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Krankenhäuser, Schulen	57	47	64	54	70	60	45 (für Krankenhäuser)	35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59	49	64	54	70	60	50 (WR) 55 (WA)	35 (WR) 40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64	54	66	56	72	67	60	45
Urbanes Gebiet	64	54	-	-	-	-	63	45
Gewerbegebiet	69	59	72	62	75	65	65	50

Für die **städtebauliche Planung** werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der **DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“** herangezogen⁶.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags dB(A)	Orientierungswert nachts dB(A) ⁷
Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

¹ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

² Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

⁴ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁵ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

⁶ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

⁷ Bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten.

Gebietsbeschreibung Ruhige Gebiet

im Gemeindegebiet liegende Bereich des FFH-Gebietes „Wüstenei“ (FFH DE 2129-535) festgesetzt (Flurstücke 6/4, 18/3, 108/1, 104/1, 45/12, 23/1, 15/1, 13/3 und 5/1 der Flur 3 in der Gemarkung Badendorf)

Lageplan (nicht maßstabsgerecht)

